

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 09. September 2022

Jahrgang 2022, Nr. 34

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		240	Bekanntmachungshinweis der Gemeinde Hüllhorst	221
		241	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stemwede	221
238	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	220		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>				
239	Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die Aufhebung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 25.08.2022“	220		
			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	

238

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 35	Redaktionsschluss	15.09.2022	Ausgabe	22.09.2022
Nr. 36	Redaktionsschluss	29.09.2022	Ausgabe	06.10.2022
Nr. 37	Redaktionsschluss	13.10.2022	Ausgabe	20.10.2022
Nr. 38	Redaktionsschluss	27.10.2022	Ausgabe	03.11.2022

239

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.09.2022 über die Aufhebung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 25.08.2022“

Aufgrund der §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473) wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Bad Oeynhausen nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 25.08.2022 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.08.2022“ tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 25.08.2022 tritt damit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.09.2022 über die Aufhebung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 25.08.2022“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 08.09.2022

gez.
Bökenkröger
Bürgermeister

240

Bekanntmachung Bekanntmachungshinweis der Gemeinde Hüllhorst

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung betreffend der Nutzung von Trinkwasser im Gemeindegebiet Hüllhorst vom 26.08.2022“ wird im vollen Wortlaut vom 08.09.2022 bis 19.09.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 08.09.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

241

Bekanntmachung Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stemwede über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Gemeinde Stemwede ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

§§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.

Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Stemwede, den
Für die Gemeinde Stemwede:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Kai Abrusatz)
Bürgermeister